



Wissler & Protzen

Wirtschaftsprüfer | Steuerberater | Rechtsanwälte

Wissler & Protzen · Postfach 10 05 71 · 76486 Baden-Baden

An unsere Mandanten

Baden-Baden, den 28.04.2021

BP/MP/ik

Mandantenrundschriften

Informationen zu Hilfen in der Corona-Krise (VIII) – Überbrückungshilfe III (Update)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie der Presse wahrscheinlich schon entnommen haben, wurde die Überbrückungshilfe III in großem Umfang nachgebessert. Aus diesem Grund haben wir uns dazu entschieden, Sie mit diesem Schreiben auf den aktuellen Stand gegenüber unserem Rundschreiben VII aus Januar 2021 zu bringen.

Antragsberechtigung

Unterstützt werden von der Corona-Pandemie besonders stark betroffene Unternehmen mit mindestens einem Beschäftigten, sowie Soloselbstständige, Freiberufler oder Unternehmen, bei denen mindestens ein Gesellschafter im Haupterwerb tätig ist.

Gefördert werden grundsätzlich alle Monate von **November 2020 bis Juni 2021**, in denen ein **Umsatzeinbruch von mindestens 30 %** im Vergleich zum Referenzmonat im Jahr **2019** erlitten wurde.

Für Unternehmen, die zwischen dem 01.01.2019 und dem 31.10.2020 gegründet worden sind, können andere Vergleichsumsätze herangezogen werden.

Ein Unternehmen darf für die Fördermonate November und/oder Dezember 2020 keine Überbrückungshilfe III beantragen, wenn bereits November- und/oder Dezemberhilfe gewährt wurde. Sollten für diese Monate bereits Leistungen nach der Überbrückungshilfe II bewilligt worden sein, werden die entsprechenden Leistungen für diese Monate angerechnet.

Der Antrag kann nur über einen sog. Prüfenden Dritten (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt) gestellt werden. Diese Kosten werden als Fixkosten berücksichtigt.

Förderfähige Kosten

Bei der Überbrückungshilfe III handelt es sich um einen **Fixkostenzuschuss** für abschließend genannte Kostenarten. Diese werden **abhängig vom Umsatzrückgang** in prozentualer Höhe gefördert.



Welche betriebliche Fixkosten für die Ermittlung der tatsächlichen Förderhöhe maßgeblich sind, entnehmen Sie bitte der beigefügten Anlage.

Zu Punkt Nr. 14 erhalten Sie eine weitere Anlage mit einer Auflistung über förderfähige Digitalisierungs- und Hygienemaßnahmen.

Gefördert werden Fixkosten, die im Fördermonat fällig werden. Die tatsächliche Zahlung ist unerheblich.

Corona-bedingt gestundete Fixkosten (z. B. gestundete Mieten) können im jeweiligen Fälligkeitsmonat berücksichtigt werden. Voraussetzung ist jedoch, dass diese nicht bereits im Rahmen anderer Zuschüsse erstattet wurden (insbesondere Überbrückungshilfe I oder II).

Zudem müssen die zugrundeliegenden vertraglichen Vereinbarungen grundsätzlich aus einer Zeit vor 2021 stammen. Auf Ausnahmen wird im beigefügten Fixkostenkatalog hingewiesen.

Höhe der Förderung

In welcher Höhe nun die Fixkosten im Rahmen der Überbrückungshilfe III in einem Monat konkret gefördert bzw. erstattet werden, hängt wiederum vom jeweiligen monatlichen Umsatzeinbruch ab.

Hierbei greift eine Staffelungsregelung wie folgt:

Umsatzeinbruch > 70 %	Erstattung von 100 % der Fixkosten (vormals 90 %)
Umsatzeinbruch \geq 50 % bis \leq 70 %	Erstattung von 60 % der Fixkosten
Umsatzeinbruch \geq 30 % bis < 50 %	Erstattung von 40 % der Fixkosten
Umsatzeinbruch < 30 %	keine Erstattung

Zusätzlich sind die Beihilferechtlichen Vorgaben zu beachten.

Antragsberechtigte erhalten bei ihrem Erstantrag grundsätzlich eine Vorauszahlung auf die endgültige Förderung eine Abschlagszahlung in Höhe von 50 % der beantragten Förderung, es sei denn der Antrag wird im Rahmen des Stichprobenverfahrens oder aufgrund konkreter Anhaltspunkte einer vertieften Überprüfung unterzogen.

Branchenbezogene Besonderheiten

Für folgende Branchen bestehen weitergehende spezifische Fixkostenregelungen:

Für die **Reisebranche** wurden Sonderregelungen fortgeführt und an die geänderte Corona-Lage angepasst.

Für die **Veranstaltungs- und Kulturbranche** werden im Rahmen der allgemeinen Zuschussregeln zusätzlich zu den übrigen förderfähigen Kosten auch die Ausfall- und Vorbereitungskosten für geschäftliche Aktivitäten im Zeitraum von März bis Dezember 2020 erstattet.



Einzelhändler und professionelle Verwender verderblicher Ware (Kosmetikstudios, Friseursalons und Gastronomie) können zusätzlich eine Warenwertabschreibung auf Ihr Vorratsvermögen geltend machen, sofern es sich um Wertverluste aus der Entsorgung verderblicher Ware oder sonst einer dauerhaften Wertminderung unterliegenden Ware handelt. Letzteres ist der Fall, wenn saisonale Ware der Wintersaison 2020/2021 oder auch saisonale Ware der Frühlings-/Sommersaison 2021 nicht oder nicht mindestens zum Einkaufspreis (EK) bis zu einem bestimmten Stichtag veräußert werden konnten.

Einführung Eigenkapitalzuschuss

Alle Antragsberechtigten, die in mindestens drei Monaten seit November 2020 einen Umsatzeinbruch von jeweils mindestens 50 % erlitten haben, erhalten ab dem 3. Monat einen Eigenkapitalzuschuss auf die förderfähigen Fixkosten nach den Positionen Nr. 1 – 11, der zusätzlich zur regulären Förderung der Überbrückungshilfe III gewährt wird.

Es wurde folgende Staffelung eingeführt:

Monate mit Umsatzeinbruch \geq 50 Prozent	Höhe des Zuschlags
1. und 2. Monat	Kein Zuschlag
3. Monat	25 %
4. Monat	35 %
5. und jeder weitere Monat	40 %

Sollten aufgrund von Sonderregelungen Fixkosten geltend gemacht werden können, so fallen diese daher nicht unter den Eigenkapitalzuschuss.

Für Unternehmen die November- und/oder Dezemberhilfe erhalten haben, wird für diese Monate automatisch ein Umsatzrückgang von 50 % unterstellt.

Lebenshaltungskosten

Die Lebenshaltungskosten (Private Kosten wie zum Beispiel die eigene Krankenversicherung) sind grundsätzlich nicht förderfähig.

Das Land Baden-Württemberg erweitert die Überbrückungshilfe III mit einem fiktiven Unternehmerlohn in Höhe von mtl. 1.000 €. Diesen können Inhaber/innen von Personengesellschaften und Einzelunternehmen für jeden förderfähigen Monat beantragen. Voraussichtlich wird diese Erweiterung ab Mai im Antragsportal eingepflegt sein. Bis dahin ist ein Überbrückungshilfe Antrag nur ohne Beantragung des fiktiven Unternehmerlohns möglich, so dass dieser dann nur über einen späteren Änderungsantrag oder bei der Schlussabrechnung berücksichtigt werden kann.



Schlussabrechnung

Die Kosten müssen bei einer Antragstellung vor Ablauf des Förderzeitraums teilweise geschätzt werden. Die tatsächlich entstandenen Umsätze und Fixkosten des Förderzeitraums müssen dann im Rahmen einer sog. Schlussabrechnung bis zum 30.06.2022 nachgewiesen werden. Die Übermittlung dieser Schlussabrechnung ist zwingend, ansonsten muss die gesamte Förderung zurückbezahlt werden.

Sollte sich aus der Schlussabrechnung ergeben, dass eine überhöhte Überbrückungshilfe III ausgezahlt wurde, hat eine Rückzahlung zu erfolgen.

Sollte sich hingegen ergeben, dass die bisher ausgezahlte Überbrückungshilfe III zu gering ist, wird die Förderung nachträglich erhöht.

Steuerliche Behandlung

Umsatzsteuer

Es handelt sich umsatzsteuerlich um sog. nichtsteuerbare Zuschüsse. Somit fällt keine Umsatzsteuer an.

Einkommen- und Körperschaftsteuer

Die gewährte Überbrückungshilfe stellt jedoch bei den Ertragsteuern einen steuerpflichtigen Zuschuss dar. Somit unterliegt die Überbrückungshilfe der Einkommen- oder Körperschaftsteuer. Bei gewerbesteuerpflichtigen Unternehmen unterliegt die Überbrückungshilfe zudem der Gewerbesteuer.

Rückzahlung von Überbrückungshilfe

Wurde eine Überbrückungshilfe überhöht gewährt und erfolgt deswegen eine (Teil)Rückzahlung der Überbrückungshilfe, stellt die Rückzahlung eine abziehbare Betriebsausgabe dar.

Neustarthilfe für Soloselbständige und Kapitalgesellschaften

Alternativ zur Überbrückungshilfe III kann die sog. Neustarthilfe beantragt werden.

Die Neustarthilfe wird als einmalige Betriebskostenpauschale von bis zu 7.500 € für Soloselbständige und Kapitalgesellschaften mit nur einem Gesellschafter gewährt. Für Kapitalgesellschaften mit mehreren Gesellschaftern kann die Betriebskostenpauschale bis zu 30.000 € betragen.

Die einmalige Betriebskostenpauschale steht Soloselbständigen zu, bei denen der überwiegende Teil der Summe ihrer Einkünfte im Jahr 2019 zu mindestens 51 % aus einer gewerblichen und/oder freiberuflichen Tätigkeit stammt.

Die Neustarthilfe beträgt 50 % des Referenzumsatzes, max. jedoch gedeckelt auf die Betriebskostenpauschale.



Die volle Betriebskostenpauschale wird gewährt, wenn der Umsatz des Soloselbständigen während der sechsmonatigen Laufzeit Januar 2021 bis Juni 2021 im Vergleich zu einem sechsmonatigen Referenzumsatz 2019 um 60 % oder mehr zurückgegangen ist.

Sollte der Umsatz während der sechsmonatigen Laufzeit (Januar – Juni 2021) bei über 40 % des sechsmonatigen Referenzumsatzes liegen, sind die Vorschusszahlungen anteilig so zurückzuzahlen, dass in Summe der erzielte Umsatz und die Förderung 90 % des Referenzumsatzes nicht überschreiten.

Liegt der erzielte Umsatz bei 90 % oder mehr, so ist die Neustarthilfe vollständig zurückzuzahlen.

Die Neustarthilfe für Soloselbstständige in Höhe von bis zu 7.500 € kann direkt vom Soloselbständigen oder seit 15.03.2021 von prüfenden Dritten (z. B. über uns als Ihr Steuerberater) beantragt werden.


Die Kosten für den prüfenden Dritten werden grundsätzlich durch den Fördergeber bezuschusst und zusätzlich zur Neustarthilfe an den Antragstellenden ausgezahlt. Bis zu einer beantragten Fördersumme von 5.000 € werden die geltend gemachten Kosten bis zu einem Betrag von 250 € bezuschusst. Bei einer beantragten Fördersumme von mehr als 5.000 € beträgt der Zuschuss 5 % der beantragten Fördersumme.


Achtung: Wird der Antrag auf Neustarthilfe abgelehnt oder negativ entschieden, werden die Kosten für den prüfenden Dritten nicht übernommen.

Die vorstehenden Ausführungen sind mit größter Sorgfalt und nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Es handelt sich nicht um eine abschließende und vollständige Darstellung und ersetzt nicht die Beratung im Einzelfall. Eine Haftung für den Inhalt dieses Informationsbriefs kann daher nicht übernommen werden.

Bitte wenden Sie sich daher bei Detailfragen persönlich an uns.

Mit freundlichen Grüßen
Wissler & Protzen


Barbara Protzen
Wirtschaftsprüferin
Steuerberaterin
Rechtsanwältin


Matthias Protzen
Wirtschaftsprüfer
Fachanwalt für Steuerrecht
Rechtsanwalt

Positivlisten Digitalisierungs- und Hygienemaßnahmen: Aufgrund vieler Fragen, welche Maßnahmen zu Digitalisierung oder Hygienemaßnahmen förderfähig sind (Punkt 2.4. der FAQs zur Überbrückungshilfe III) finden Sie im Folgenden eine Liste mit möglichen Maßnahmen. Eine Veröffentlichung in den FAQs ist nicht geplant.

Digitalisierung

- Einrichtung eines Onlineshops
- Anschaffung von Hardware zur besseren Präsentation von Produkten im Online-Shop (z. B. Photo Studio Composer)
- Bearbeitung/Aktualisierung des Internetauftritts/der Homepage
- Anschaffung von Laptops, sonstiger IT-Hardware und Software-Lizenzen zur Umsetzung von Homeoffice-Lösungen
- Ausbau WLAN
- Glasfaseranschluss
- Kosten für digitales Marketing (Social Media, SEO, SEA, e-Mail Marketing, etc.)
- Kosten für die Betreuung von Social Media Kanälen
- Weiterbildungsmaßnahmen zur Digitalisierung
- Dokumentenmanagement
- Update von Softwaresystemen
- Implementierung von Buchungs- und Reservierungssystemen
- neue cloudbasierte Telefonanlage
- Anschaffung von Smartphones/Tablets zur digitalen Kontaktnachverfolgung
- Anschaffung von Registrierkassen, einschließlich Kassensoftware (z. B. TSE-Lösungen)
- Wechsel des Kassensystems, um neue digitale Services zu ermöglichen z.B. "am Tisch per Handy ordern"
- Digitalisierung der Informationsmappe, von Speisekarten
- Hotellerie: Anschaffung von Hard- und Software (auch Flatscreens) für digitale Gästemappen, Imagefilme, Infobroschüren, Wellness- und Speisenangebote
- App für Kundenregistrierung
- Token zur Infektionskettenermittlung u. aktiver Abstandswarnung (für Kunden ohne Smartphone)

- Gästebindungsprogramme / Software inkl. Einrichtung und Schulung
- Warenwirtschaftssystem
- Taxameter und ähnliche taxispezifische Hardware
- "Digitale" Fitnessgeräte für Fitnessstudios
- Anschaffung eines Konvektomaten mit Internetanbindung und somit einer standortunabhängigen, programmierbaren Steuerung

Hygienemaßnahmen

bzw. Maßnahmen zur temporären Verlagerung des Geschäftsbetriebs in Außenbereiche

- Personalkosten zur Umsetzung von Hygienemaßnahmen bzw. Verlagerung in Außenbereiche
- Kosten für Desinfektionsmittel, Trennwände und Plexiglas, Luftfilter etc.
- fester Einbau von Lüftungsanlagen
- Installation/Erneuerung/Aufrüstung von Klima- und Lüftungsanlagen
- Lüftungs-/Klimaanlagen nicht nur in Gästebereichen, sondern auch für Personalräume (z.B. innenliegende Küche)
- Kauf von Schnell- oder Selbsttests für Kunden oder Mitarbeiter
- Handtrockner mit UVC-Licht
- Dampfreiniger mit UVC-Licht zur Oberflächen- und Bodenreinigung
- Austausch Teppichboden gegen abwischbare Oberflächen
- Errichtung von Doppelstrukturen im Indoorbereich, um Schlangenbildung im ToGo Geschäft vorzubeugen (zweite Theke)
- Modernisierung Toiletten / Sanitäreinrichtung
- Schaffung zusätzlicher sanitärer Anlagen für Personal
- Begleitarbeiten zur Umstrukturierung des Gastraums im Restaurantbereich zur Einhaltung der Sitzabstände (z.B. Elektroinstallationsarbeiten zur Verlegung von Lampen über den Tischen)
- Anschaffung von mobilen Raumteilern für die Gasträume
- Einbau eines (neuen) Fensters, um regelmäßig zu lüften
- Wechsel auf Gläserspülmaschine (inkl. Sanitär- und Elektroarbeiten), die mit höherer Temperatur spült
- Umrüstung von Türschließenanlagen auf kontaktlos

- Sonnenschirme mit integrierten Heizstrahlern, um auch den Außenbereich nutzen zu können
- in Eigenregie des Antragstellers/Unternehmers erbrachte Arbeitsleistungen, etwa zur Aufstellung von Heizstrahlern
- Einrichtung für Außengastronomie (Möbiliar, Theken, Kühlzellen etc.)
- Anschaffung/Austausch von Terrassenbestuhlung
- Überdachung für den Außenbereich, damit dieser auch bei schlechterem Wetter genutzt werden kann
- bauliche Erweiterung des Außenbereichs
- Windschutz für den Außenbereich

Anlage zu den förderfähigen Kosten

	Enthält u. a.	Enthält nicht:
1. Mieten und Pachten	<ul style="list-style-type: none">▪ Mieten und Pachten für Gebäude, Grundstücke und Räumlichkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens stehen inklusive Mietnebenkosten (soweit nicht unter Nr. 7 dieser Tabelle erfasst).▪ Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer, wenn sie bereits 2019 in entsprechender Form steuerlich abgesetzt worden sind/werden (volle steuerlich absetzbare Kosten, anteilig für die Fördermonate).	<ul style="list-style-type: none">▪ Sonstige Kosten für Privaträume▪ Variable Miet- und Pachtkosten (z. B. nach dem 01.01.2021 begründete Standmieten)
2. Weitere Mietkosten	<ul style="list-style-type: none">▪ Miete von Fahrzeugen und Maschinen, die betrieblich genutzt werden,, entsprechend ihres nach steuerlichen Vorschriften ermittelten Nutzungsanteils (inkl. Operating Leasing / Mietkaufverträge; siehe 5.)<ul style="list-style-type: none">• Miete für Geldspielgeräte (bspw. in der Gastronomie)	<ul style="list-style-type: none">▪ Sonstige Kosten für Privaträume
3. Zinsaufwendungen für betriebliche Kredite und Darlehen	<ul style="list-style-type: none">▪ Stundungszinsen bei Tilgungsaussetzung▪ Zahlungen für die Kapitalüberlassung an Kreditgeber der Unternehmung, mit denen ein Kreditvertrag abgeschlossen worden ist (z. B. für Bankkredite)▪ Kontokorrentzinsen	<ul style="list-style-type: none">▪ Tilgungsraten▪ Negativzinsen und Verwahrerentgelte (außer es handelt sich um fixe Kontoführungsgebühren, dann unter Ziffer 10 ansetzbar)
4. Handelsrechtliche Abschreibungen für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in Höhe von 50 Prozent des Abschreibungsbetrages, wobei für das Gesamtjahr ermittelte Abschreibungsbeträge pro rata temporis auf den jeweiligen Förderzeitraum anzupassen sind.	<ul style="list-style-type: none">▪ Planmäßige handelsrechtliche Abschreibungen für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens und Corona-bedingte außerplanmäßige handelsrechtliche Abschreibungen für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens	<ul style="list-style-type: none">▪ Außerplanmäßige handelsrechtliche Abschreibungen für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, soweit nicht Corona-bedingt

- | | | |
|---|---|---|
| 5. Finanzierungskostenanteil von Leasingraten | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Aufwand für den Finanzierungskostenanteil für Finanzierungsleasingverträge (Wenn keine vertragliche Festlegung oder keine Information der Leasinggesellschaft vorliegen, kann der Finanzierungskostenanteil durch die Zinszahlenstaffelmethode ermittelt werden. Alternativ können pauschal 2 % der Monatsraten erfasst werden.) | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Raten aus Mietkaufverträgen und Leasingverträgen, bei denen der Gegenstand dem Vermieter bzw. Leasinggeber zugerechnet wird (Operating Leasing), sind als reine Mieten in Nr. 2 dieser Tabelle zu erfassen. |
| <hr/> | | |
| 6. Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten und geleasteten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV16 | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zahlungen für Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV, sofern diese aufwandswirksam sind (= Erhaltungs-aufwand), abgerechnet wurden (Teil-)Rechnung liegt vor) und nicht erstattet werden (z.B. durch Versicherungsleistungen). | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Nicht aufwandswirksame Ausgaben für Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV(z.B. Erstellung neuer Wirtschaftsgüter). ▪ Ausgaben für Renovierungs- und Umbauarbeiten (Ausnahme sind Corona-bedingte Hygienemaßnahmen, vgl. Ziffer 16) |
| <hr/> | | |
| 7. Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Inklusive Kosten für Kälte und Gas | |
| <hr/> | | |
| 8. Grundsteuern | | |
| <hr/> | | |
| 9. Betriebliche Lizenzgebühren | <p>.z.B. für IT-Programme</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zahlungen für Lizenzen für die Nutzung von gewerblichen Schutzrechten, Patenten, etc. | |
| <hr/> | | |
| 10. Versicherungen, Abonnements und andere feste betriebliche Ausgaben | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kosten für Telekommunikation (Telefon- und Internet, Server, Rundfunkbeitrag etc.) ▪ Gebühren für Müllentsorgung, Straßenreinigung etc. ▪ Kfz-Steuer für gewerblich genutzte PKW und andere in fixer Höhe regelmäßig anfallende Steuern ▪ Betriebliche fortlaufende Kosten für externe Dienstleister, z. B. Kosten für die Finanz- und Lohnbuchhaltung, die Erstellung des Jahresabschlusses, Reinigung, IT-Dienstleister/innen, Hausmeisterdienste ▪ Kammerbeiträge und weitere Mitgliedsbeiträge ▪ Kontoführungsgebühren ▪ Zahlungen an die Künstlersozialkasse für beauftragte Künstler/innen ▪ Franchisekosten ▪ Tierfutter und Tierarztkosten für betrieblich notwendige Tiere (z. B. im | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Private Versicherungen ▪ Eigenanteile zur gesetzlichen Renten- und Pflegeversicherung ▪ Beiträge des Antragstellenden zur Berufsgenossenschaft oder zur Künstlersozialkasse. Entsprechende Beiträge des antragstellenden Unternehmens für Mitarbeiter/innen sind als Personalkosten zu betrachten und werden von der Personalkostenpauschale miterfasst. ▪ Gewerbesteuern und andere in variabler Höhe anfallende Steuern ▪ Kosten für freie Mitarbeiter/innen, die auf Rechnung/Honorarbasis arbeiten ▪ Leibrentenzahlungen |

	Fälle landwirtschaftlicher Nutztierhalter oder von Zirkus- und Zoounternehmen), maximal in Höhe der Kosten im Vorjahreszeitraum	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wareneinsatz ▪ Treibstoffkosten und andere variable Transportkosten
11.	Kosten für prüfende Dritte, die im Rahmen der Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe (3. Phase) anfallen.	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kosten in Zusammenhang mit der Antragstellung (u. a. Kosten für die Plausibilisierung der Angaben sowie Erstellung des Antrags) und Schlussabrechnung (Schätzung) ▪ Kosten für Beratungsleistungen in Zusammenhang mit Überbrückungshilfe (3. Phase) (Schätzung) ▪ Kosten für weitere Leistungen in Zusammenhang mit Corona-Hilfen, sofern diese im Rahmen der Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe (3. Phase) anfallen (z. B. Abgrenzungsfragen bei der Beantragung von Überbrückungskrediten). (Schätzung)
12.	Personalaufwendungen [Hinweis: Personalaufwendungen werden pauschal mit 20 Prozent der Fixkosten der Nr. 1 bis 11 dieser Tabelle berücksichtigt]	<p>Personalkosten, die nicht vom Kurzarbeitergeld erfasst sind, werden pauschal mit 20 Prozent der Fixkosten der Nr. 1 bis 11 dieser Tabelle berücksichtigt. Dem Unternehmen müssen hierfür Personalkosten entstehen und es dürfen nicht alle Angestellten in kompletter Kurzarbeit sein.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vom Kurzarbeitergeld erfasste Personalkosten ▪ Lebenshaltungskosten oder ein (fiktiver/kalkulatorischer) Unternehmerlohn ▪ Geschäftsführer/innen-Gehalt eines/r Gesellschafters/in, der sozialversicherungsrechtlich als selbstständig eingestuft wird.
13.	Kosten für Auszubildende	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Lohnkosten inklusive Sozialversicherungsbeiträgen ▪ Unmittelbar mit der Ausbildung verbundene Kosten wie z. B. Berufsschulkosten ▪ Kosten für FSJ'ler, FÖJ'ler und BFD'ler (nur Eigenanteil) ▪ Kosten für Dual Studierende (Voraussetzung: Ausbildungsvertrag für gesamte Dauer der Ausbildung mit Ausbildungsvergütung) ▪ Weitere Kosten, die nur indirekt mit der Beschäftigung verbunden sind wie z. B. für Ausstattung ▪ Kosten für Praktikanten
14.	Bauliche Modernisierungs-, Renovierungs- oder Umbaumaßnahmen bis zu 20.000 Euro pro Monat zur Umsetzung von Hygienekonzepten. Investitionen in Digitalisierung einmalig bis zu 20.000 Euro	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Förderfähig sind Kosten, die im Zeitraum März 2020 bis Juni 2021 angefallen sind. Das Fehlen einer Schlussrechnung steht der Erstattungsfähigkeit der Kosten nicht entgegen; eine reine Beauftragung der baulichen Maßnahmen reicht hingegen nicht aus (mindestens Zwischenrechnungen erforderlich). Die Kosten, die ab November 2020 anfallen, sind dem jeweiligen Fördermonat zuzuordnen. Die Kosten März 2020 bis Oktober 2020 können frei auf den Förderzeitraum verteilt werden. Dabei ist für jeden einzelnen Monat die Höchstgrenze von 20.000 Euro zu beachten. Bauliche Modernisierungs-, Renovierungs- oder Umbaumaßnahmen umfassen z. B. Abtrennungen, Teilung von Räumen, Absperrungen oder Trennschilder. Außerdem können unter denselben Voraussetzungen auch Investitionen in Digitalisierung (z. B. Aufbau oder Erweiterung eines Online-Shops, Eintrittskosten bei großen Plattformen, Lizenzen für Videokonferenzsysteme, erstmalige SEO-Maßnahmen, Website-Ausbau, Neuinvestitionen in Social Media Aktivitäten, Kompetenz-Workshops in digitalen Anwendungen, Foto-/Video-Shootings, wenn sie zur Ausübung der betrieblichen oder selbstständigen Tätigkeit erforderlich sind) einmalig bis zu 20.000 Euro als erstattungsfähig anerkannt werden.

- Förderungsfähig sind auch Anschaffungen und Erweiterung von elektronischen Aufzeichnungssystemen im Sinne des § 146a Abgabenordnung (AO).
- Anschaffungskosten von IT-Hardware sind dabei ansetzungsfähig, unter der Voraussetzung, dass diese zum Zeitpunkt der Schlussabrechnung noch im Unternehmen vorhanden ist. Ist dies nicht der Fall, ist eine Rückzahlung der dafür erhaltenen Förderung fällig.

15. Marketing und
Werbekosten

- Maximal in Höhe der entsprechenden Ausgaben im Jahre 2019. Bei Unternehmen, die zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 31. Oktober 2020 gegründet wurden Marketing- und Werbekosten maximal in Höhe der entsprechenden Ausgaben für zwölf Monate in einem beliebigen Zeitraum seit Gründung.

16. Ausgaben für Hygienemaßnahmen

Bisher unter Nr. 7. Falls diese Kosten bei bestehenden Anträgen dort erfasst wurden, ist kein Änderungsantrag erforderlich. Eine Korrektur erfolgt mit der Schlussabrechnung

- Anschaffung mobiler Luftreiniger bspw. durch Hepafilter oder UVC-Licht und die Nachrüstung bereits bestehender stationärer Luftreiniger durch Hepafilter oder UVC-Licht, Maßnahmen zur temporären Verlagerung des Geschäftsbetriebs in Außenbereiche.
- Förderungsfähige Hygienemaßnahmen umfassen u. a. Einmalartikel zur Umsetzung von Hygienemaßnahmen, wie Schnelltests, Desinfektionsmitteln und Schutzmasken.
- Schulung von Mitarbeiter/innen zu Hygienemaßnahmen
- Besucher-/Kundenzählgeräte

Zur Berücksichtigung der besonderen Corona-Situation sind Hygiene-Maßnahmen einschließlich investiver Maßnahmen entgegen der sonst gültigen Vorgaben auch förderfähig, wenn sie nach dem 01.01.2021 begründet sind.

- Förderungsfähige Hygienemaßnahmen umfassen nicht variable Kosten für Anschaffungen die nicht ausschließlich Hygienemaßnahmen dienen, z. B. Anmietung zusätzlicher Fahrzeuge bei Reiseunternehmen.